

Fürstlich Liechtenstein'sche
Gesandtschaft in Wien.

Z: 14.

Wien, am 16. Mai 1919.

Betreff: Zollvertrag mit der
Schweiz.

E u e r D u r c h l a u c h t !

Das schweizerische politische Departement
Abteilung für auswärtige Angelegenheiten hat unterm
6. Mai l.J. ohne Zahl an die schweizerische Gesandt-
schaft in Wien eine Note in französischer Sprache ge-
richtet, deren Uebersetzung nachfolgend lautet:

„Prinz Karl von Liechtenstein, Gouverneur
des Fürstentums hat uns den Wunsch ausgesprochen,
die Schweiz einen Vertrag mit seinem Lande betref-
fend Post und Zölle abschliessen zu sehen, ähnlich
dem, der das Fürstentum mit Oesterreich verband und
mit uns im Allgemeinen /d'une maniere générale/ in
dieselben Beziehungen zu treten, wie mit Oesterreich
vor dem Krieg. Wir bitten Sie uns so rasch wie mög-
lich alle Verträge /Dokuments/ senden zu wollen, wel-
che die internationalen Rechtsbeziehungen zwischen
Oesterreich und Liechtenstein festsetzen.“

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien
hat unterm 14. Mai 1919 Z. C. 7.19.65 nachstehende
Zuschrift an die Fürstlich Liechtensteinische Hof-
kanzlei gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die gestrige mündli-
che Besprechung beehre ich mich Ihnen beigeschlossen
die Abschrift des Schreibens der schweizerischen
politischen Departements die internationale Lage des
Fürstentums Liechtenstein betreffend zu übermitteln.“

Ein Vertreter der Gesandtschaft hat mündlich die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit in der Hofkanzlei noch betont.

Da obige Note des politischen Departements in ihrem zweiten Teile anscheinend über den Rahmen des von Euerer Durchlaucht gestellten Begehrens hinausgeht, und den Eindruck erweckt, als ob nicht nur an den Abschluss eines Vertrages über das Zoll- und Postwesen mit der Schweiz gedacht wäre, sondern dass auch alle übrigen zwischen dem Fürstentum und der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen gewesenen Verträge nunmehr analog mit der Schweiz abgeschlossen werden sollten, wird um den Entschlüssen Euerer Durchlaucht nicht vorzugreifen, und um der Schweizer Gesandtschaft rasch eine Antwort zu erteilen, ohne der Sache selbst zu präjudizieren, unter einem die in Abschrift zuliegende Note an die Schweizer Gesandtschaft übermittelt.

Euerer Durchlaucht werden eingeladen dem genannten politischen Departement in Bern auf dessen oben angeführten Zuschrift je eine Ausfertigung des Zoll- und Steuervertrages vom 3. Dezember 1876, L.G. Bl. No. 3 und der Additionalkonvention vom 27. November 1888 L.G. Bl. No. 2 ex 1889, weiters des Postübereinkommens vom 4. Oktober 1911 L.G. Bl. No. 4 und vom 21. Januar 1917 L.G. Bl. No. 5 ehetunlichst zugehen zu lassen. Soferne die fürstliche Regierung erachtet, dass dem Wunsche des schweizerischen politischen Departements nach Uebermittlung weiterer zwischen Liechtenstein und Oesterreich bestandener Verträge ebenfalls zu entsprechen wäre, wird es Euerer Durchlaucht anheimgegeben, auch Ausfertigungen des Justizvertrages und der Münzkonvention und etwaiger

sonstiger das gegenseitige Verhältnis regelnder Abmachungen zu übermitteln. Es wird ersucht anher Mitteilung zu machen, welche Staatsverträge dem politischen Departement in Bern zugesandt wurden und dieselben unter Anschluss einer Abschrift der bezüglichen Note in je zwei Exemplaren anher zu übermitteln, damit die schweizerische Gesandtschaft in Wien ebenfalls ein Pare dieser Stücke von hier aus zugemittelt erhalten könne.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, dass Seine Durchlaucht der regierende Fürst besonderen Wert ^{und voraussetzen} darauf legen, dass die fürstliche Regierung bei den bezüglichen Verhandlungen mit der Schweiz, welche zunächst wohl von Euerer Durchlaucht nur als informative gedacht worden sein dürften, und als solche ohne Präjudiz für einen künftigen etwaigen Vertragsabschluss zu führen wären, in stetem Einvernehmen mit dem Landtage vorgeht und dass mit Rücksicht darauf, als die Frage, ob der Vorteil des Fürstentums in der Aufrechterhaltung seines Zollvertrages und seiner anderen Beziehungen mit Oesterreich-Ungarn bei der erforderlichen Umänderung auf Deutschösterreich oder in einem neuen Vertragskomplexe mit der Schweiz zu erblicken ist, noch nicht allseitig geklärt zu sein scheint, alles vermieden werde, was von der deutschösterreichischen Regierung als unfreundlicher Akt empfunden werden oder geeignet sein könnte, die zwischen derselben und dem Fürstentume bestehenden guten Beziehungen zu trüben, zumal ja nicht verkannt werden darf, dass die deutschösterreichische Regierung in der Frage der Notenabstempelung

! 27. 1740
Hagal:

21 MAI 1813

Z

2482 Bl. 2

im Fürstentume das weitgehendste Entgegenkommen bereits gezeigt hat.

Ich beehre mich diesen Anlass zu benützen, um Euerer Durchlaucht vorbehaltlich weiterer in den allernächsten Tagen abgehenden Mitteilungen davon in Kenntnis zu setzen, dass die deutschösterreichische Regierung der Errichtung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien ihre Zustimmung erteilt hat und dass ich demgemäss faktisch mit der Erfüllung meiner bezüglichen Aufgaben begonnen habe.

Der Fürstlich Liechtensteinische
Gesandte:

Prinz Alois Liechtenstein

3
1740
2/1898